

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breienthal

(Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breienthal folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren werden durch Lastschrift eingezogen, (hierzu ist der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen) oder sind auf ein gemeindliches Bankkonto zu überweisen.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden für Kindergartenkinder folgende Gebühren erhoben

a) Buchungszeit 4-5 Stunden	80,00 €
b) Buchungszeit mehr als 5 Stunden	88,00 €
c) Buchungszeit mehr als 6 Stunden	97,00 €.

(2) Die Buchungszeiten für Kinder ab 3 Jahren beinhalten mindestens die Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

(3) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden für Kindergartenkinder unter 3 Jahren folgende Gebühren erhoben

a) Buchungszeit unter 4 Stunden	120,00 €
b) Buchungszeit 4-5 Stunden	132,00 €
c) Buchungszeit mehr als 5 Stunden	146,00 €
d) Buchungszeit mehr als 6 Stunden	161,00 €

(4) Die Buchungszeit kann ohne Angabe von Gründen einmal während des Kindergartenjahres geändert werden. Eine weitere Änderung ist nur in begründeten Einzelfällen (z. B. wegen Berufstätigkeit) möglich.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite Kind je Buchungszeit um je 10,00 € ermäßigt und für das dritte und weitere Kinder je Buchungszeit um je 20,00 € gesenkt.

§ 7 Gebührenermäßigung bei Beitragszuschuss vom Freistaat Bayern

Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbesuch des Kindes einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 €. Der Elternbeitrag wird entsprechend reduziert.

Dritter Teil: Schlußbestimmungen:

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 06.11.2012 und die Änderungssatzung vom 16.05.2013 außer Kraft.

Gemeinde Breienthal
Breienthal, den 13.06.2022

Wohlförl
1. Bürgermeisterin